

Dass aber die Perioden des Einen eleganter, klassischer gebildet sind als die des Andern, dafür lassen sich freilich auch allerlei Argumente beibringen; wer es aber, aufmerksam gemacht, nicht selber fühlt, dem kann es schwerlich demonstriert werden. Und damit wäre denn doch schliesslich dem subjectiven Ermessen Thür und Thor geöffnet? Ich muss es dem Leser überlassen, nach beendigter Lectüre selbst die Antwort zu finden. —

Die folgende Abhandlung wird im Grossen und Ganzen denselben Weg einhalten, den die Untersuchung genommen hat. So wird am leichtesten, denke ich, der Zusammenhang deutlich werden, der zwischen den verschiedenen Capiteln besteht.

### **I. Die Annales Laurissenses majores von 741—829.**

Ueber die Ann. Laurissenses (fränkische Reichsannalen) und ihr Verhältniss zu den Ann. Einhardi hat zuletzt Ebrard in den Forschungen XIII, 427 ff. ausführlich gehandelt, auf dessen Arbeit ich namentlich in Betreff der bisherigen Literatur über diese Frage verweise. Ebrard geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, dass die Ann. Einhardi eine zweite Redaction der gesammten Ann. Lauriss. von 741—829 seien. Es wird sich später zeigen, dass die Umarbeitung mitten im Jahre 801 abbricht, und dass die geringen Abweichungen der Ann. Einh. von den Ann. Lauriss. nach diesem Jahre nicht als Bearbeitung, sondern lediglich als abweichende Lesarten zu betrachten sind.

Indem ich nun die bis zum Jahre 801 reichende Umarbeitung einstweilen unberücksichtigt lasse, wende ich mich zu der Frage: Wie viele verschiedene Verfasser sind für die Ann. Laur. von 741—829 zu unterscheiden?

Dass die erste Hälfte einen wesentlich anderen Charakter trage als die zweite, ist allgemein anerkannt; nur über das Jahr, wo der erste Verfasser abbricht, herrscht keine Uebereinstimmung. Während Pertz den ersten Teil mit dem Jahre 788 schliessen lässt, macht Waitz erst nach 795, Giesebrecht und Ebrard nach 796 einen Abschnitt. Hier zeigt sich nun gleich, wie misslich es ist, aus einzelnen Ausdrücken einen Schluss auf den Verfasser zu machen. Waitz hat ganz Recht, dass sich in dem ersten Teil 'legatus' nie, sondern beständig 'missus' findet. Daraus dass 796 zuerst und dann regelmässig der Ausdruck 'legatus' angewandt wird, vermutet er, dass mit 796 ein anderer Verfasser eintritt. Wenn nun Ebrard erst 797 einen neuen Abschnitt annimmt, weil in diesem Jahre zum ersten Male und nachher öfter bei Erwähnung der Franken die Wendung 'nos', 'nostri' gebraucht wird, so verwischt er den Unterschied, den Waitz constatirt. Beide übersehen, dass